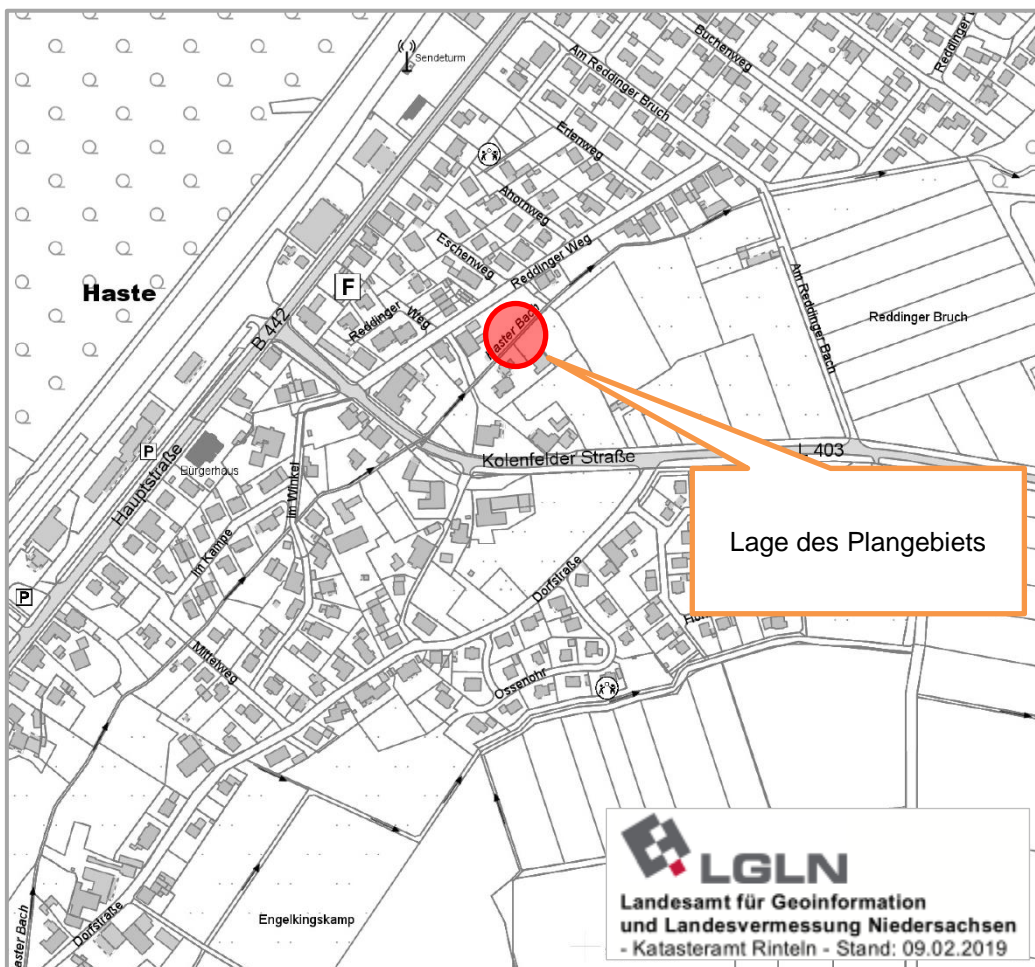




Bebauungsplan Nr. 31 "Reddinger Weg"

Tabellarische Zusammenstellung der während der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Abwägungsvorschläge



<p>Gemeinde Haste</p> <p>Datum:</p>	<p>geändert am:</p>	<p>Verfahrensstand: § 4 a Abs. 3 BauGB</p> <p>Erneute Auslegung</p>
-------------------------------------	---------------------	--

A. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB – öffentliche Auslegung vom 02.09.2019 bis einschl. 03.10.2019

A	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
A.1	<p>Bürger 1 (Schreiben vom 27.09.2019)</p>	
	<p>(...) Gegen die Feststellungen des o.g. Bebauungsplans erhebe ich Widerspruch.</p> <p>Ich bin Eigentümer des Flurstücks 94/276, Verkehrsfläche Reddinger Weg zur Größe von 69 m² und des Flurstücks (Teilstücks) 94/280 landwirtschaftliche Fläche im Dorfe. Als Betroffener habe ich von dem o.g. Bebauungsplan erst durch Aushang seit dem 02.09.2019 Kenntnis erhalten.</p> <p>Ich stelle hiermit fest, dass die in meinem Eigentum stehenden Flächen nicht zur Nutzung durch die Gemeinde oder Dritte zur Verfügung stehen.</p> <p>Ich bin bereit, meinen Standpunkt anhand meines notariellen Vertrages, der Liegenschaftskarte und des o.g. Bebauungsplans in einem persönlichen Gespräch zu erläutern. Ich bitte um schriftliche Bestätigung, dass meine oben bezeichneten Flächen für den Bebauungsplan nicht herangezogen werden.</p>	<p>Entsprechend der Stellungnahme des Bürgers 1 steht das Flurstück 94/276 nicht für die Erschließung zur Verfügung. Eine Erschließung des rückwärtigen, bisher dem Außenbereich zuzuordnenden Teils des Flurstücks 650/95 kann damit nur über den südwestlichen Teilbereich des Flurstücks um die bestehenden Gebäude herum erfolgen. Dies erscheint aber unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen kaum bzw. nur mit Schwierigkeiten realisierbar.</p> <p>Die Stellungnahme des Bürgers 1 berührt die Grundzüge der Planung, da das genannte Flurstück 94/276 gem. dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 31 „Reddinger Weg“ der Erschließung des Plangebiets auf der nordöstlichen Seite (Flurst. 650/95) dient, und erfordert somit eine Änderung des Entwurfs.</p> <p>Gem. § 4 a Abs. 3 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplans erneut auszulegen, sofern der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren gem. § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“ ist somit erneut auszulegen.</p>

B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 26.08.2019 und Fristsetzung bis 01.10.2019

Stellungnahmen der externen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

B. B.1	Anregung (Zusammenfassung) Landkreis Schaumburg (Schreiben vom 24.06.2019)	Abwägungsvorschlag
B.1.1	<p><u>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</u> Aus brandschutztechnischer Sicht werden keine weitergehenden Forderungen gegenüber der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 31 "Reddinger Weg" unter Punkt 5.8.3 "Löschwasser" für erforderlich gehalten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Punkt für den Brandschutz vorgesehenen Maßnahmen bei der Umsetzung des Bebauungsplanes ausreichend berücksichtigt werden.</p>	<p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>
B.1.2	<p><u>Belange des Straßenverkehrs</u></p>	<p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>
B.1.3	<p><u>Belange des Naturschutzes</u> Gegenüber dem o. a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>
B.1.4	<p><u>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</u> Das durch zusätzliche Flächenversiegelung anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist im Plangebiet zurückzuhalten und darf nur auf das natürliche Maß gedrosselt (Drosselabfluss: 5 l/(s*ha), 10-jährliches Regenereignis) in den Haster Bach eingeleitet werden.</p> <p>Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe des Plangebietes würde sich vermutlich eine sehr kleine, technisch eventuell problematische Drosselöffnung ergeben.</p>	<p>Die von der Unteren Wasserbehörde angeregten Maßnahmen zur Ableitung des anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers werden in die Begründung unter dem Gl. Pkt. 5.8.2 „Oberflächenentwässerung“ aufgenommen. Die konkrete Ausführung der Ableitung des unbelasteten Oberflächenwassers ist im Rahmen der Erschließung der Baufläche mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg abzustimmen.</p> <p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“

Stand: erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

<p>B.1.5</p>	<p>Alternativ schlägt die Untere Wasserbehörde daher vor, das unbelastete Oberflächenwasser ohne Rückhaltung ungedrosselt in den Haster Bach einzuleiten, diesen aber dafür hydraulisch zu ertüchtigen. Dafür wären Abgrabungen direkt am Gewässer erforderlich. Das abzugrabende Volumen müsste dem rechnerisch erforderlichen Volumen einer Rückhaltung plus einem Zuschlag von 50% aufgrund der ungedrosselten Einleitung entsprechen. Eine Kombination aus Abgrabung und Renaturierung (Kompensation) wäre aus Sicht der Unteren Wasserbehörde auch denkbar. Es wird in jedem Fall empfohlen, die Untere Wasserbehörde frühzeitig in die Entwässerungsplanung einzubeziehen.</p> <p><u>Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung</u></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 "Reddinger Weg" und die anschließende Berichtigung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Nenndorf gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. Der geplanten Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (rd. 0,7 ha) zur Deckung des <i>"kleinräumigen Wohnbaulandbedarfes in der Ortslage Haste"</i> (Begründung zum Bebauungsplan Nr. 31, S. 4) wird raumordnerisch zugestimmt.</p> <p>Die Siedlungstätigkeit ist gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) grundsätzlich räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Auch nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Schaumburg (RROP) ist die Ausweisung von Siedlungsflächen vorrangig auf die zentralen Standorte zu konzentrieren (vgl. RROP Abschnitte D 1.4.02 und D 1.5.03). Dabei haben die Mittelzentren - d. h. in der Samtgemeinde Nenndorf die im Landes-</p>	<p>Die Erläuterungen zur Siedlungsentwicklung werden in die Begründung unter dem Gl. Pkt. 4.2 „Regionales Raumordnungsprogramm“ eingefügt.</p> <p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>
--------------	---	--

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“

Stand: erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

	<p>Raumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 (LROP) im Abschnitt 2.2 Ziffer 07 als Mittelzentrum festgelegte Stadt Bad Nenndorf - die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten.</p> <p>Im Abschnitt D 1.5.03 des RROP ist festgelegt, dass im Rahmen der Dezentralen Konzentration jedoch auch Gemeindeteile ohne zentralörtliche Funktion unter der Voraussetzung einer ausreichenden vorhandenen infrastrukturellen Grundausstattung und der Lage im Einzugsbereich des regional bedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) über den Eigenbedarf hinausgehende Baulandausweisung vornehmen können. In den übrigen Gemeindeteilen ist eine angemessene Eigenentwicklung möglich, die sich an dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu orientieren hat.</p> <p>Im Einklang mit den raumordnerischen Erfordernissen schreibt der Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Nenndorf eine auf Zuwanderung von Wohnbevölkerung von außerhalb des Planungsraumes abgestellte Siedlungsentwicklung nur dem Mittelzentrum Bad Nenndorf und dem zweiten - jedoch dem Mittelzentrum deutlich unterzuordnenden - Siedlungsschwerpunkt Haste/Scheller im Einzugsbereich des Haltepunktes des schienengebundenen ÖPNV (Bahnhof Haste) zu (vgl. FNP-Erläuterungsbericht, S. 89 ff. und meine Stellungnahme im Rahmen der Neuaufstellung des FNP vom 04.10.1996, Az. 80 (44 24 02/30)). Auch das von der Samtgemeinde Nenndorf am 14.06.2018 beschlossene Wohnraumversorgungskonzept des ALP Instituts für Wohnen und Stadtentwicklung behält diese städtebauliche Konzeption bei (vgl. Wohnraumversorgungskonzept für die Samtgemeinde Nenndorf Ergebnisbericht 2018, S. 69 und 71). Die mit dem Bebauungsplan Nr. 31 "Reddinger Weg" in der Ortslage Haste geplante Ausweisung eines kleinflächigen Wohngebietes (WA) steht in</p>	
--	--	--

	<p>Übereinstimmung mit dieser städtebaulichen Konzeption der Samtgemeinde Nenndorf.</p> <p>Im Übrigen ist festzuhalten, dass das geplante Allgemeine Wohngebiet bereits teilweise bebaut und im FNP überwiegend als Wohnbauflächen sowie Dorfgebiete dargestellt ist. Lediglich ein Teilbereich von 0.15 ha ist planungsrechtlich noch dem Außenbereich zuzuordnen (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 31, S. 4).</p> <p>B.1.6 <u>Belange des Immissionsschutzes</u> Zu der vorgelegten Bauleitplanung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> <p>Korrektur-Hinweis zu den Fotos im Abschnitt 3.2 der Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei dem Foto 1 handelt es sich um das Grundstück "Reddinger Weg Nr. 6A" und • bei dem Foto 4 handelt es sich um das Grundstück "Reddinger Weg Nr. 8". <p>B.1.7 <u>Belange des Bauordnungsrechts</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bzgl. der o.g. Bauleitplanung. Folgende Anregungen bitte ich jedoch zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind keine inneren Erschließungswege im Plangebiet vorgesehen. Ich weise darauf hin, dass private Erschließungswege, die größer als 50 m² Nutzfläche je Grundstück sind, einer Baugenehmigung bedürfen. • Es ist eine Firshöhe festgesetzt. Eine Traufhöhe ist nicht festgesetzt. Als Dachform sind abweichend von geneigten Dächern Grasdächer (Ziffer 2.1 b) ÖBV) zulässig, diese werden in der Regel flach ausgeführt. Gemäß der geplanten Bauleitplanung wäre eine solche Ausführung 	<p>Der Korrektur-Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung redaktionell überarbeitet.</p> <p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p> <p>Der Hinweis zur inneren Erschließung wird in der Begründung unter dem Gl. Pkt. 5.6.1 „Verkehrliche Erschließung“ aufgenommen.</p> <p>Für das Plangebiet ist eine 2-geschossige Bauweise zulässig. Damit sind Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss zulässig. Die max. zulässige Firshöhe von 12,50 m wird nur bei einem sehr steilen Neigungswinkel des Dachs erreicht. Ein mit einem Grasdach, d.h. mit einem Flachdach bzw. einem schwach geneigten Dach ausgestattetes Gebäude, wird unter Berücksichtigung der</p>
--	--	--

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“

Stand: erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

	<p>mit einer Traufhöhe von 12,50 m möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter 2.2 der örtlichen Bauvorschriften wird Bezug auf die "RAL-Farbtöne gem. Nr. 6" genommen. Eine Nr. 6 enthält die ÖBV jedoch nicht. Ich empfehle zudem, ggf. Regelungen zu Nebenanlagen und Garagen zu ergänzen. • Unter 5 der Örtlichen Bauvorschriften wird auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand der Niedersächsischen Bauordnung hingewiesen. Hier muss es richtig heißen "Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO" [...] und "Ein Zuwiderhandeln kann gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße von z. Zt. bis zu 500.000,00 € geahndet werden." 	<p>max. zulässigen zwei Vollgeschosse und einer angenommenen lichten Geschosshöhe von rd. 3,0 m keine First- bzw. Traufhöhe von 12,50 m erreichen. Aus diesem Grund ist die Festsetzung einer Traufhöhe nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p> <p>Die örtliche Bauvorschrift Nr. 2 wird insgesamt wie folgt neu geordnet:</p> <p>2.1 Dachneigung und Dachfarben</p> <p>a) Auf den Hauptgebäudekörpern innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebiets sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 24 – 48 Grad zulässig. Pultdächer, Tonnen- und Halbbogendächer sind nicht zulässig.</p> <p>b) „Als Farben für die Dacheindeckung der Hauptgebäudekörper sind die Farbtöne von „rot-braun“, „braun-dunkelbraun“ und „schwarz anthrazit in Anlehnung an die RAL Farbtöne gem. Nr. 4 zulässig“.</p> <p>c) Ausgenommen von den Festsetzungen der Dachneigung und der Dachfarben sind Grasdächer, untergeordnete Gebäudeteile, Erker, Wintergärten bis zu einer Grundfläche von 25 m², sonstige Dachaufbauten sowie Nebenanlagen, Garagen und Carports (offene Kleingärten).</p> <p>Die Ergänzung/Neuordnung der örtlichen Bauvorschrift hat lediglich klarstellenden Charakter. Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p> <p>Pkt. 5 der örtlichen Bauvorschriften wird entsprechend den Hinweisen redaktionell überarbeitet. Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>
--	--	--

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“

Stand: erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

<p>B 1.8</p> <p>1.8.1</p>	<p>Abschließend weise ich darauf hin, dass eine Hobbypferdehaltung Bestandteil einer Bauvoranfrage auf einem südlich an das Plangebiet angrenzenden Grundstück war, die ggf. im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen wäre.</p> <p><u>Belange des Denkmalschutzes</u></p> <p><u>Archäologische Denkmalpflege</u> Aus Sicht der Bodendenkmalpflege bitte ich um Aktualisierung des Textes unter der Überschrift "5.9.1 Bau-/Bodendenkmale" der Begründung wie folgt:</p> <p>Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.</p> <p>Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	<p>Vergl. Stellungnahme LWK Hannover</p> <p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Text unter dem Gl. Pkt. 5.9.1 „Bau- und Bodendenkmale“ wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>
---------------------------	--	---

<p>1.8.2</p>	<p><u>Baudenkmalpflege</u> Aus Sicht der Baudenkmalpflege sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>
<p>B 1.9</p>	<p><u>Belange des Planungsrechts</u> Der Bebauungsplan wird in einem kombinierten beschleunigten Verfahren nach den §§ 13a und 13b BauGB aufgestellt.</p> <p>Bebauungspläne nach § 13b BauGB können nur für Bereiche aufgestellt werden, in denen die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet werden soll. Der bisherigen Rechtsprechung zufolge besteht die Möglichkeit zur Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA), jedoch sollten die in § 4 BauNVO enthaltenen, die Wohnnutzung ergänzenden Nutzungsarten in einem Umfang, der sich aus der konkreten städtebaulichen Situation ergibt, eingeschränkt werden. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden im vorliegenden Entwurf richtigerweise als unzulässig festgesetzt. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen sehr kleinräumigen Bereich, sodass fraglich erscheint, ob die vollständige Zulassung der unter § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten sinnvoll ist.</p> <p>Im Bebauungsplan werden ein WA1 und ein WA2 festgesetzt, welche sich jedoch hinsichtlich der getroffenen Festsetzungen nicht unterscheiden. Sinnvoll wäre aus meiner Sicht eher eine Differenzierung in WA1 und WA2 für die Teilbereiche, die nach § 13a und 13b BauGB aufgestellt werden, und hier entsprechend der oben erwähnten planungsrechtlichen Voraussetzungen und der städtebaulichen Situation differenzierte Nutzungen festzusetzen. Sofern die Festsetzungen so beibehalten werden sollen, sollte nur eine Nutzungsschablone mit WA dargestellt werden. Soll das Verfahren in der Kombination</p>	<p>Die Ausführungen des Landkreises zum Verfahren werden zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis zur Abgrenzung der Teilbereiche des Bebauungsplans, die gem. § 13 a BauGB bzw. § 13 b BauGB zu beurteilen sind, wird in der Form gefolgt, dass in der Begründung unter dem Gl. Pkt. 2.2 „Verfahren“ die beiden Teilbereiche abgegrenzt dargestellt werden.</p> <p>Eine Änderung des Verfahrens erfolgt nicht. Voraussetzung für die in § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB genannten Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung und der Nachverdichtung von Flächen als auch für andere, nicht konkretisierte Maßnahmen ist das Tatbestandsmerkmal der „Innenentwicklung“. „Innenentwicklung“ ist der Oberbegriff, der die Anwendung des beschleunigten Verfahrens eröffnet. Mit dem Tatbestandsmerkmal der Innenentwicklung beschränkt § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB seinen räumlichen Anwendungsbereich. Ein Grundstück fällt nicht bereits deshalb unter § 34 Abs. 1 BauGB, weil es von einer zusammenhängenden Bebauung umgeben ist. Erforderlich ist vielmehr, dass das Grundstück selbst einen Bestandteil des Zusammenhangs bildet, selbst also an dem Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit teilnimmt. Fehlt es hieran, so liegt das Grundstück zwar geographisch, nicht jedoch auch im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB „innerhalb“ eines Bebauungszusammenhangs VGH München, Urteil v. 26.04.2018 – 9 N 14.1134) Insofern ist es fraglich, ob der Tatbestand der „Innenentwicklung“ auf den gem. Flächennutzungsplan dem Außenbereich zuzuordnenden Teilbereich des Bebauungsplans ausgedehnt werden kann.</p> <p>Da es sich bei dem Plangebiet um einen sehr kleinräumigen Bereich handelt, ist die Festsetzung unterschiedlicher Nutzungen für den nach § 13 a BauGB und den nach § 13 b BauGB zu beurteilenden Teilbereich</p>

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“

Stand: erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

<p>aus § 13a und §13b BauGB weitergeführt werden, muss aus den Planunterlagen hervorgehen, welche Bereiche auf welcher Rechtsgrundlage erlassen werden. Da es sich lediglich um einen sehr kleinen Teilbereich des Plangebietes handelt, der dem Außenbereich zuzuordnen wäre, erscheint es jedoch insgesamt sinnvoller, das Verfahren nach § 13a BauGB zu Ende zu führen.</p> <p>Für den Bereich des Plangebietes südlich des Haster Bachs wird entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze eine 5 m breite Anpflanzfestsetzung getroffen. Durch diese Fläche ist der Begründung zufolge die verkehrliche Erschließung des Hinterliegergrundstücks auf Flurstück 650/95 vorgesehen. Hier müsste die Zulässigkeit einer solchen Zufahrt in den textlichen Festsetzungen geregelt werden.</p> <p>Unter 1.2 der textlichen Festsetzungen wird eine Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen getroffen. Hierbei werden die Begriffe Gesamthöhe und Firsthöhe analog verwendet. Es sollte durchgehend nur eine Begrifflichkeit verwendet werden.</p> <p>Die Verfahrensvermerke weisen auf die der Planung zugrundeliegende Baunutzungsverordnung hin. Hier wird die derzeit geltende Rechtsgrundlage falsch zitiert.</p>	<p>nicht sinnvoll. Die Festsetzungen werden daher so beibehalten, der Anregung des Landkreises Schaumburg wird hinsichtlich der Darstellung der Festsetzungen mit nur einer Nutzungsschablone allerdings gefolgt. Die Begründung wird unter dem Gl. Pkt. 2.2 „Verfahren“ ergänzt um eine zeichnerische Darstellung der beiden Teilbereiche.</p> <p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p> <p>Die Zulässigkeit einer Zufahrt ist in der textlichen Festsetzung Nr. 2 a) Satz 4 bereits geregelt. Zu besseren Erkennbarkeit / Auffindbarkeit der Regelung wird Satz 4 als eigener Unterpunkt b) in der Festsetzung dargestellt, die nachfolgenden Unterpunkte verschieben sich dadurch um eine Stelle.</p> <p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Textliche Festsetzung 1.2 wird unter den Unterpunkte a) und b) wie folgt redaktionell geändert:</p> <p>a) <i>Die Firsthöhe der innerhalb des Aalgemeinen Wohngebiets errichteten baulichen Anlagen wird auf max. 12,50 m begrenzt.</i></p> <p>b) <i>Als Firsthöhe gilt der höchste Punkt der Dachhaut.</i></p> <p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden entsprechend der aktuellen Fassung der Baunutzungsverordnung korrigiert.</p> <p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>
---	---

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B.2	NOWEGA (Schreiben vom 03.09.2019)	
	(...) Im Bereich Ihrer Maßnahme/planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B.3	Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 29.08.2019)	
	(...) Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes als zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes bestehen gegen den von der Gemeinde Haste aufgestellten Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“ keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B.4	Westfalen Weser Netz (Schreiben vom 28.08.2019)	
	(...) Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen von uns keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B.5	Tennet TSO GmbH (Schreiben vom 28.08.2019)	
	(...) Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“
Stand: erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B.6	Stadt Bad Nenndorf (Schreiben vom 01.10.2019)	
	(...) Die Belange der Stadt Bad Nenndorf werden mit der v.g. Bauleitplanung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B.7	Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Schreiben vom 23.09.2019)	
	<p>(...) Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	Die Stellungnahme ist im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
--	----------------------------	--------------------

<p>B.8</p>	<p>DB AG DB Immobilien (Schreiben vom 28.08.2019)</p>	
	<p>(...) Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen (Auflagen und Hinweise) keine Bedenken.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung.</p>	<p>Das Plangebiet liegt in ca. 200 m Entfernung (Luftlinie) zu den Bahnstrecken 1700 und 1761. Gem. der Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes – Runde 3 (30.06.2017) beträgt der Tag, Abend, Nacht-Lärmindex > 60-65 dB(A), der Nacht-Lärmindex > 55-60 dB(A). Demnach werden die für WA-Gebiete maßgeblichen Orientierungswerte (tags 55 dB(A), nachts 45/40 (dB(A)) überschritten.</p> <p>Die Hinweise der DB werden in die Begründung unter dem Gl. Pkt. 5.7 „Immissionsschutz“ wie folgt aufgenommen und ergänzt:</p> <p><i>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gem. der Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes – Runde 3 (30.06.2017) beträgt der Tag-, Abend-, Nacht-Lärmindex > 60-65 dB(A), der Nacht-Lärmindex > 55-60 dB(A). Demnach werden die für WA-Gebiete maßgeblichen Orientierungswerte (tags 55 dB(A), nachts 45/40 (dB(A)) überschritten. Zum Schutz vor einwirkendem Lärm sind im Allgemeinen Wohngebiet für schutzbedürftige Räume im Fall von Neubauten oder baulichen Veränderungen die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu beachten.</i></p> <p>Der Text wird gleichlautend unter dem Pkt. „Hinweise“ mit Verweis auf die Begründung Gl. Pkt. 5.7.2 in die Planfassung aufgenommen.</p> <p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B.9	Avacon Netz GmbH (Schreiben vom 26.08.2019)	
	<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH /WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>31559 Haste Reddinger Weg</p> <p>Gesamtanzahl Pläne: 0 Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B.10	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (Schreiben vom 27.08.2019)	
	<p>(...) die von mir zu vertretenden Belange sind von dem oben genannten Verfahren nicht betroffen. Auf eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren kann verzichtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B.11	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (Schreiben vom 04.09.2019)	
	<p>(...) Aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden keine Bedenken bzgl. o.a. Vorhaben vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B.12	Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Schreiben vom 02.10.2019)	
	<p>(...) zur Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p> <p>Wir geben jedoch dazu einen Hinweis: Aus der Beteiligung zu einer Bauvoranfrage aus dem Frühjahr 2019 (Az. des Landkreises Schaumburg: 63/01/032/01591/2018) ist uns bekannt, dass auf dem Flurstück 97/4 der Flur 1 direkt an der Grenze zum Flurstück 650/95 (Haus Nr. 6a) ein Wohnhaus mit eventuellem Stallanbau für eine Pferdehaltung geplant ist. Dafür liegt nach unserer Kenntnis ein Bauvorbescheid vor. Da mit der jetzigen Bauleitplanung das Wohngebiet unmittelbar an diesen Baustandort heranrücken soll und Konflikte durch die Nähe von Tierhaltung und Bebauung im Wohngebiet mit höherem Schutzanspruch als im Dorfgebiet nicht auszuschließen sind, empfehlen wir hierzu eine Überprüfung des aktuellen Standes.</p>	<p>Nach dem aktuellen Kenntnisstand wurde mit der genannten Bauvoranfrage ein Wohnhaus und eine Stallanlage beantragt. Das Ergebnis der Bauvoranfrage ist allerdings nicht bekannt. Eine Genehmigung des Landkreises für eine Stallanlage liegt derzeit nicht vor.</p> <p>Das Plangebiet und seine nähere Umgebung stellen sich faktisch bereits heute als „Wohngebiet“ dar, auch wenn der südwestliche Teilbereich des Plangebiets im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan noch als „Dorfgebiet“ und der südöstliche Teilbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Tatsächlich findet nach telefonischer Aussage der Landwirtschaftskammer keine landwirtschaftliche Nutzung im Nahumfeld des Plangebiets mehr statt. Landwirtschaftliche Betriebe befinden sich erst südlich der „Kolenfelder Straße“. Die Kolenfelder Straße trennt beide Bereiche in der Örtlichkeit voneinander ab.</p> <p><i>Die Grenzen der näheren Umgebung im Sinne des § 34 BauGB lassen sich nicht schematisch festlegen, sondern sind nach der tatsächlichen städtebaulichen Situation zu bestimmen, in die das für die Bebauung vorgesehene Grundstück eingebettet ist. Diese kann so beschaffen sein, dass die Grenze zwischen näherer und fernerer Umgebung dort zu ziehen ist, wo zwei jeweils einheitlich geprägte Bebauungskomplexe mit voneinander verschiedenen Bau- und Nutzungsstrukturen aneinanderstoßen. Der Grenzverlauf der näheren Umgebung ist nicht davon abhängig, dass die unterschiedliche Bebauung durch eine künstliche oder natürliche Trennlinie (Straße, Schienenstrang, Gewässerlauf, Geländekante etc.) entkoppelt ist. Eine solche Linie hat bei einer beidseitig andersartigen Siedlungsstruktur nicht stets eine trennende Funktion; umgekehrt führt ihr Fehlen nicht dazu, dass benachbarte Bebauungen</i></p>

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“

Stand: erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

		<p>stets als miteinander verzahnt anzusehen sind und insgesamt die nähere Umgebung ausmachen (BVerwG, Beschluss vom 10.06.1991, Buchholz 406.11 § 34 BauGB Nr. 143; BVerwG, Beschluss vom 22.09.2003, 4 B 74.03 – [...]). Vorliegend sind bei der Bestimmung der "Umgebung" insbesondere die Gegebenheiten der dörflichen Umgebung zu beachten.</p> <p>Zwar hängt der Charakter eines Dorfgebiets nach § 5 BauNVO nicht davon ab, dass die dort zulässigen Hauptnutzungen in einem annähernd gleichen Verhältnis oder jedenfalls in einem bestimmten prozentualen Verhältnis zu einander stehen. Es reicht vielmehr aus, dass Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe neben Wohngebäuden und Gewerbe- oder Handwerksbetrieben (noch) vorhanden sind und das Gebiet dörflich prägen (BVerwG, Beschluss vom 19.01.1996, BRS 58 Nr. 67; Beschluss vom 08.01.2002, AgrarR 2002, 264). Vorliegend erscheint es aber fraglich, ob auf der Grundlage der vorhandenen Wohnnutzungen noch von einem Dorfgebiet nördlich der Kolenfelder Straße ausgegangen werden kann. Es handelt sich im Hinblick auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft im Bereich der Kolenfelder Straße um eine typische ländliche Gemengelage aus Wohnnutzung, ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzung und verbliebender landwirtschaftlicher Nutzung in geringerem Umfang, die vermutlich teils zu (ergänzenden) Erwerbszwecken und teilweise aus Hobbygründen betrieben wird.</p> <p>Nach alledem handelt es sich um eine Gemengelage aus Wohn- und Dorfgebiet, in welchem die Haltung (weniger) Pferde noch nicht als gebietsschädlich anzusehen ist.</p> <p>Allerdings kann auch eine Pferdehaltung in einem allgemeinen Wohngebiet in besonders gelagerten Fällen zulässig sein, was sich nur nach den konkreten Umständen des Einzelfalls beantworten lässt (vgl. BayVGH, Urteil vom 05.10.2009,</p>
--	--	--

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 31 „Reddinger Weg“

Stand: erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

		<p><i>BauR 2010, 193; OVG LSA, Beschluss vom 29.07.2004, JMBl LSA 2006, 122; VG München, Urteil vom 10.11.2005, M 11 K 04.4503). Dies gilt gerade für diffuse Lagen und bei dörflichem Charakter der Umgebung. Bei der Einordnung ist vor diesem Hintergrund sachgerecht zunächst eine Unterscheidung zwischen Tierhaltung in Wohngebieten mit städtischem Gepräge und solchen mit eher ländlichem bzw. dörflichem Charakter vorzunehmen (vgl. Brügelmann, BauGB, § 34 Rn. 57-61). Eine Zulässigkeit der Tierhaltung kann dann gegeben sein, wenn es sich um weiträumige Grundstücke handelt oder der Pferdestall derart am Ortsrand errichtet wird, dass er mehr der freien Landschaft als einem Wohngebiet zugeordnet werden kann (BayVGH, Urteil vom 05.10.2009, BauR 2010, 193 m.w.N.). Im vorliegenden Fall ist über den Standort des Stalls nichts bekannt. Aufgrund der Lage des Grundstücks in direkter Angrenzung zum Außenbereich ist das Grundstück durch die Randlage und die Prägung der näheren Umgebung grundsätzlich geeignet für eine Pferdehaltung ist, die allerdings nachbarverträglich auszugestalten ist.</i></p> <p><i>Während in Wohngebieten mit städtischem Gepräge eine emissionsträchtige Tierhaltung regelmäßig unzulässig sein dürfte (vgl. Brügelmann, BauGB, § 34, Rn. 60), ist in Baugebieten mit dörflichem Charakter eine gewisse Geruchs- und Lärmbelästigung durch Nutztiere ortsüblich und darum im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme hinzunehmen, was in entsprechender Weise auch für eine gebietstypische Hobbytierhaltung gilt; andererseits muss aber auch der Tierhalter Rücksicht auf das Interesse der Wohnbevölkerung am Schutz vor unzumutbaren Immissionen nehmen (Brügelmann, BauGB, § 34 Rn. 58; BVerwG, Urteil vom 04.07.1980, Buchholz 406.11 § 34 BBauG Nr. 72). BVerwG, Urteil vom 11.04.1986, BauR 1986, 419).</i></p>
--	--	--

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B.13	Gascade (Schreiben vom 03.09.2019)	
	<p>(...) Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B.14	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 02.10.2019)	
B 14.1	<p><u>Fachbereich Bauwirtschaft</u></p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund der Planungsfläche liegen wasserlösliche Gesteine aus dem Zechstein (Salz, Gips) in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.</p> <p>Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 -</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung unter dem Gl. Pkt. 5.9.3 „Baugrund“ aufgenommen.</p> <p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>

<p>B 14.2</p>	<p>24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) stehen als Baugrund im Planungsbereich mäßig bis gut konsolidierte quartäre gemischt-körnige Lockergesteine, lagenweise Sand und Kies (Tragfähigkeit: mittel) an.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p><u>Fachbereich Landwirtschaft/Bodenschutz</u></p> <p>(...) Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen.</p> <p>Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von</p>	<p>Die genannten Normen und Regelwerke entsprechen dem einzuhaltenden Standard. Sie sind im Rahmen der konkreten Erschließung zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>
-------------------	--	---

<p>Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p>	
--	--

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B.15	Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 01.07.2019)	
B 15.1	<p>(...) die Belange der archäologischen Denkmalpflege werden im gesamten Landkreis Schaumburg mit Ausnahme der Stadt Rinteln in Absprache von dem Archäologen der Schaumburger Landschaft, Herrn Dr. D. Lau vertreten. Er ist der Nachfolger von Dr. Jens Berthold. Ich gehe davon aus, dass Sie ihn ebenfalls in die Bauleitplanung Ihrer Gemeinde einbeziehen, auch wenn ich seine Adresse nicht unter den unten aufgeführten E-Mail-Adressen sehe. Zur Sicherheit gebe ich Ihnen hier die Kontaktdaten: Dr. Daniel Lau Kommunalarchäologe Schaumburger Landschaft Schloßplatz 5 31675 Bückeberg</p>	<p>Der Archäologe der Schaumburger Landschaft, Herr Dr. D. Lau, wurde per e-mail am 28.08.2019 beteiligt; eine Stellungnahme wurde seitens der Schaumburger Landschaft nicht abgegeben. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Belange der Archäologie der Schaumburger Landschaft nicht betroffen sind.</p> <p>Eine Änderung des vorliegenden Plan- und Begründungsentwurfes ist aufgrund dieser abgegebenen Stellungnahme entbehrlich.</p>

<p>Tel. 05722/9566-15 Fax 05722/9566-18 Mobil 0162/3871783 www.schaumburgerlandschaft.de Lau@schaumburgerlandschaft.de</p>	
---	--